

RS UVS Niederösterreich 1993/05/26 Senat-NK-92-018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.05.1993

Rechtssatz

Eine Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten liegt auch bei Übermüdung vor.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at